



Bezirksregierung Arnshausen

Leitfaden für die Erstellung eines Sicherheits- und Schutzmaßnahmenkonzeptes für Anbauvereinigungen nach § 22 Abs. 1 KCanG

Nach § 11 Abs. 4 Nr. 10 KCanG hat die Anbauvereinigung ihre getroffenen oder voraussichtlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 KCanG darzulegen.

Nach § 22 Abs. 1 KCanG haben Anbauvereinigungen Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den **Zugriff durch unbefugte Dritte**, insbesondere Kinder und Jugendliche zu schützen (Satz 1). Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch **Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen** gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern (Satz 2).

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben folgt die Notwendigkeit eines **hinreichenden Detaillierungsgrades** bei der Erstellung eines Sicherheits- und Schutzmaßnahmenkonzeptes. Die Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Schutzkonzept müssen in ihren Darstellungen und Ausführungen **konkret, ausreichend bestimmt und nachvollziehbar** sein, z.B. durch Beschreibungen und Bilder. Nur dadurch kann die Erlaubnisbehörde prüfen, ob die Vorschriften des KCanG und der daraus resultierende Schutz durch die Anbauvereinigung gewährleistet werden kann. Hinweise wie z.B. „Die Fenster sind gesichert.“ oder „Es gibt eine Umzäunung.“ sind dementsprechend unzureichend und nicht nachvollziehbar.

Diese Angaben sind erforderlich, damit die zuständige Behörde die Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 KCanG prüfen kann. Sind bei der Antragstellung Schutzmaßnahmen noch nicht durchgeführt worden, so hat die Anbauvereinigung die vorgesehenen Maßnahmen konkret zu beschreiben. Die zuständige Behörde kann die Wirksamkeit der Erlaubnis von der Bedingung abhängig machen, dass die geplanten Schutzmaßnahmen nach Erteilung der Erlaubnis tatsächlich umgesetzt werden (vgl. § 13 Abs. 4 KCanG).

Auch die Überwachungsbehörden müssen anhand des Konzeptes in der Lage sein, zu prüfen, ob die angegebenen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt und eingehalten werden.

Bei der Erstellung eines Sicherungs- und Schutzmaßnahmenkonzepts sollen die nachfolgenden Fragen berücksichtigt und individuell durch die jeweilige Anbauvereinigung ausgestaltet werden. Die Maßnahmen sind an die jeweiligen Gegebenheiten der Örtlich- und Räumlichkeiten, der Anbauflächen sowie des räumlichen Umfelds anzupassen. Bei der Beurteilung der Geeignetheit von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen ist die veränderte gesetzliche Risikobewertung des Umgangs mit Cannabis und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit einerseits sowie das öffentliche Interesse an einem wirksamen Kinder- und Jugendschutz andererseits zu berücksichtigen.

Die Niederschrift der Antworten soll der Erstellung eines Sicherungs- und Schutzmaßnahmenkonzepts der Anbauvereinigung dienen. Individuelle Anpassungen und Ausgestaltungen des Konzepts sind möglich, sofern die Vorschriften des KCanG dabei eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jedes (voraussichtliche) befriedete Besitztum (z.B. Anbaufläche, Gewächshaus, Gebäude, etc.) ein Sicherungs- und Schutzmaßnahmenkonzept zu erstellen ist. Im Fall, dass lediglich ein (voraussichtliches) befriedetes Besitztum beantragt wird, müssen Angaben über die Anbau- und Weitergabestelle enthalten sein. Es können auch mehrere (voraussichtliche) befriedete Besitztümer beantragt werden, wo das eine Besitztum ausschließlich zur Weitergabe und das andere ausschließlich dem Anbau dienen soll.

Bitte beschreiben Sie in Ihrem Konzept ausschließlich die (voraussichtlichen) Maßnahmen:

1. Lage und Aufteilung des (voraussichtlichen) befriedeten Besitztums

- a) Was soll konkret als (voraussichtliches) befriedetes Besitztum gemietet/gepachtet/gekauft werden (z.B. Grundstück, Gebäude, Gebäude mit Grundstück o.ä.)?
- b) Wie ist das (voraussichtliche) befriedete Besitztum konkret aufgeteilt hinsichtlich Anbaufläche, Trocknung, Lagerung, Verpacken, Weitergabestelle usw.?
→ Sofern sich Anbau- und Weitergabestelle im gleichen befriedeten Besitztum befinden, durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nicht-Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und andere Anbauvereinigungen der Zugriff auf Cannabis und Vermehrungsmaterial verhindert wird?
- c) Sofern sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude befinden, die nicht von Ihrer Anbauvereinigung für den Eigenanbau und die Weitergabe gemietet werden, ergeben sich folgende Fragen:

(1) Wofür werden diese anderen Gebäude genutzt (z.B. für ein Gewerbe, zu Wohnzwecken, etc.)?

(2) Ist Ihr befriedetes Besitztum mit den anderen Gebäuden verbunden?

→ Falls die Gebäude miteinander verbunden sind, wie sind diese voneinander konkret getrennt?

→ Sofern die Gebäude durch eine Tür getrennt sind, wie ist der vorhandene Bestand der Türen (z.B. Material, Klassifizierung, Verschließung, Alter usw.)?

Bitte beschreiben Sie zunächst ausführlich und konkret die geplante Aufteilung Ihres befriedeten Besitztums hinsichtlich aller zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, insbesondere die Räumlichkeiten für die erforderlichen Prozesse, wie Anbau, Ernte, Trocknung, Lagerung, Weitergabe usw.

Bitte übersenden Sie uns hierzu Übersichten (z.B. Skizzen, Lagepläne o.ä.), in der das (voraussichtliche) befriedete Besitztum, die beschriebenen Aufteilungen und Verhältnisse entsprechend gekennzeichnet, beschriftet und zugeordnet werden. Gleiches gilt auch für die Kennzeichnung der Gebäude o.ä. auf dem Grundstück.

2. Umzäunung des (voraussichtlichen) befriedeten Besitztums, § 22 Abs. 1 Satz 2

KCanG

- a) Ist eine Umzäunung des (voraussichtlichen) befriedeten Besitztums vorhanden bzw. ist eine solche geplant?
- b) Wie ist der konkrete bzw. voraussichtliche Bestand der Umzäunung (z.B. Material, Höhe, Stabilität o.ä.)?
- c) Sind ggf. Maßnahmen vorhanden bzw. geplant, die die Umzäunung zusätzlich gegen einen Einbruch sichern sollen (z.B. Übersteigschutz o.ä.)?

Bitte kennzeichnen und beschriften Sie in einer Übersicht (z.B. Lageplan, Skizze, etc.) entsprechend die vorhandene bzw. ggf. geplante Umzäunung sowie die vorhandenen bzw. ggf. geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen, damit die Erlaubnisbehörde dies entsprechend nachvollziehen kann.

Übersenden Sie bitte auch Nachweise (z.B. Bilder, Herstellerbeschreibungen usw.) von der vorhandenen Umzäunung sowie von den bereits vorhandenen bzw. ggf. geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen.

3. Einbruchssichere Fenster, § 22 Abs. 1 Satz 2 KCanG

- a) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Fenster des (voraussichtlichen) befriedeten Besitztums gegen einen Einbruch gesichert?

- b) Wie viele Fenster hat ihr (voraussichtliches) befriedetes Besitztum?
- c) Wie ist der konkrete Bestand dieser Fenster (z.B. Material, Größe, Klassifizierung, Verschließung, Alter, Glas usw.)?
- d) Sind ggf. Maßnahmen vorhanden bzw. geplant, die die Fenster zusätzlich gegen einen Einbruch sichern sollen (z.B. Gitter, Rollläden mit Absicherung von innen, Zumauern o.ä.)?

Bitte kennzeichnen und beschriften Sie in einer Übersicht (z.B. Lageplan, Skizze, etc.) entsprechend die vorhandenen Fenster sowie die vorhandenen bzw. ggf. geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Ordnen Sie bitte die vorhandenen bzw. geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen den Fenstern entsprechend zu, damit die Erlaubnisbehörde diese nachvollziehen kann.

Übersenden Sie bitte auch Nachweise (z.B. Bilder, Herstellerbeschreibungen usw.) von den vorhandenen Fenstern sowie von den bereits vorhandenen bzw. ggf. geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Ordnen Sie auch diese in der o.g. Übersicht zu.

4. Einbruchssichere Türen, § 22 Abs. 1 Satz 2 KCanG, Tore

- a) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Türen und Tore des (voraussichtlichen) befriedeten Besitztums gegen einen Einbruch gesichert?
- b) Wie viele Türen/Tore hat das (voraussichtliches) befriedetes Besitztum?
- c) Wie ist der konkrete Bestand dieser Türen/Tore (z.B. Material, Größe, Klassifizierung, Verschließung, Alter usw.)?
- d) Sind ggf. Maßnahmen vorhanden bzw. geplant, die die Türen/Tore zusätzlich gegen einen Einbruch sichern sollen (z.B. Verstärkungen, zusätzliche Verschließungen o.ä.)?

Bitte kennzeichnen und beschriften Sie in einer Übersicht (z.B. Lageplan, Skizze, etc.) entsprechend die vorhandenen Türen/Tore sowie die vorhandenen bzw. ggf. geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Ordnen Sie bitte die vorhandenen bzw. geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen den Fenstern entsprechend zu, damit die Erlaubnisbehörde diese nachvollziehen kann.

Übersenden Sie bitte auch Nachweise (z.B. Bilder, Herstellerbeschreibungen usw.) von den vorhandenen Türen/Toren sowie von den bereits vorhandenen bzw. ggf. geplanten zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Ordnen Sie auch diese in der o.g. Übersicht zu.

5. Andere geeignete Schutzmaßnahmen zur Sicherung des (voraussichtlichen) befriedeten Besitztums, § 22 Abs. 1 Satz 2 KCanG

- a) Gibt es andere geeignete Schutzmaßnahmen, die das (voraussichtliche) befriedete Besitztum gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis und Vermehrungsmaterial sichern sollen (z.B. Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungssystem o.ä.)?

Bitte beschreiben Sie diese konkret und umfassend. Ausführungen, wie z.B. „eine Einbruchmeldeanlage wird installiert“ oder „moderne Alarmanlage“, sind unzureichend.

Vielmehr sind bspw. Angaben dahingehend erforderlich, für welche Bereiche (Anbau, Weitergabe, Lagerung) die Alarmanlage installiert wird, wie diese konkret funktionieren soll und wer über einen Einbruch durch die Alarmanlage informiert wird. Gleiches gilt für ein etwaiges Videoüberwachungssystem.

Bitte reichen Sie zu den anderen geeigneten Schutzmaßnahmen, die vorhanden sind bzw. vorgenommen werden sollen, Unterlagen (z.B. Bilder, Herstellerbeschreibungen u.ä.) ein.

Bitte kennzeichnen und beschriften Sie diese in einer Übersicht (z.B. Lageplan, Skizze, etc.). Ordnen Sie bitte diese in der Übersicht entsprechend zu, damit die Erlaubnisbehörde die Maßnahmen nachvollziehen kann.

6. Schutz vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte beim Transport, § 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 KCanG

- a) Cannabis

Hinweis: § 22 Abs. 3 Nr. 2 KCanG - Cannabis darf ausschließlich zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung transportiert werden. Das transportierte Cannabis muss gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, geschützt und das zum Transport verwendete Behältnis durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen die Wegnahme des Cannabis gesichert sein.

(1) Durch welche konkreten Maßnahmen wird der Zugriff gegen unbefugte Dritte während des Transportes von Cannabis geschützt?

(2) Wie wird das Cannabis während des Transports aufbewahrt?

→ Wie ist das Behältnis konkret gestaltet?

→ Welche Verschlüsselung hat das Behältnis?

(3) Wie wird der Transport konkret dokumentiert (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 KCanG)?

→ Wie lange werden die Dokumentationen aufbewahrt (§ 26 Abs. 2 KCanG)?

b) Cannabissamen

Hinweis: §§ 20 Abs. 5, 22 Abs. 5 KCanG - Der Versand und die Lieferung von Cannabisstecklingen sind verboten. Das gilt auch für den Transport zwischen den befriedeten Besitztümern derselben Anbauvereinigung oder zwischen den befriedeten Besitztümern unterschiedlicher Anbauvereinigungen.

(1) Durch welche konkreten Maßnahmen wird der Zugriff gegen unbefugte Dritte während des Transportes von Cannabissamen geschützt?

(2) Wie werden die Cannabissamen während des Transports konkret aufbewahrt?

→ Wie ist das Behältnis konkret gestaltet?

→ Welche Verschlüsselung hat das Behältnis?

(3) Wie wird der Transport konkret dokumentiert (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 KCanG)?

→ Wie lange werden die Dokumente aufbewahrt (§ 26 Abs. 2 KCanG)?

Bitte übersenden Sie Nachweise (z.B. Bilder, Herstellerbeschreibungen usw.) zu den Behältnissen.

7. Schutz vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte bei der Entsorgung von nicht weitergabefähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial (Cannabissamen und -Stecklinge), § 22 Abs. 1 Satz 1 KCanG?

Hinweis: § 18 Abs. 3 KCanG - Anbauvereinigungen haben nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nach § 18 Abs. 4 und Abs. 5 KCanG unverzüglich („ohne schuldhaftes Zögern“) zu vernichten.

a) Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass kein Zugriff unbefugter Dritter auf das zu vernichtende Cannabis und Vermehrungsmaterial erfolgt?

b) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Dokumentationspflichten hinsichtlich des vernichteten Cannabis umgesetzt und gewährleistet (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KCanG)?

→ Wie lange werden die Dokumente aufbewahrt?